



Merkblatt - Inländische Herstellungsbetriebe

Meldepflichtige Änderungen bei Herstellungsbetrieben an das BAZG

322.00.3-7-0008

Artikel 74 der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) sieht vor, dass Änderungen an bewilligten Bauten und Anlagen in zugelassenen Lagern (ein Herstellungsbetrieb gilt als zugelassenes Lager) dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) gemeldet werden müssen.

Weiter besteht für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen mit Steuererleichterung gemäss Art. 19h MinöStV für gewisse Änderungen eine Meldepflicht.

Diese Meldepflicht ist in den Vorschriften der Richtlinie Mineralölsteuer R-09 präzisiert und zudem in den Gesuchformularen sowie in den erlassenen Verfügungen erwähnt.

Es wird verlangt, dass Herstellungsbetriebe das BAZG umgehend informieren müssen über:

- Änderungen am Herstellungsbetrieb und/oder an der Produktionsanlage wie Neubau, Erweiterung/Rückbau der Anlage oder Änderungen an den technischen Einrichtungen und Systemen (z.B. an den Anlieferungsstellen, am Leitungssystem, an Pumpvorrichtungen, an den Messeinrichtungen, Zähler, an den Lagertanks oder an den Be- und Entladestationen);
- Änderungen an den Rohstoffen und/oder am Herstellungsprozess;
- Änderungen betreffend Warenfluss und/oder der am Handel beteiligten Personen;
- Änderungen, welche die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen beeinflussen;
- Änderungen der Verwendung des hergestellten biogenen Treibstoffes (z.B. Stromerzeugung anstatt Verkauf des Treibstoffes).

Alle planbaren Änderungen (z.B. an den Rohstoffen oder an der Anlage) müssen **unaufgefordert vor deren Umsetzung** gemeldet werden, unabhängig davon, ob diese Änderungen Auswirkungen auf die Steuersicherheit oder auf die Steuererleichterung haben.

Das BAZG entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Reine Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten müssen dem BAZG **nicht** gemeldet werden.

Merkblatt - Inländische Herstellungsbetriebe

Bei Unklarheiten betreffend Art der Änderung oder bei sonstigen Fragen steht das BAZG, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer gerne zur Verfügung:

Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
MLA
3003 Bern

Tel.: 058 462 65 47
E-Mail: mla@bazg.admin.ch
Internet: www.bazg.admin.ch